

Was willst du?

Bedarfsermittlung mit der ICF — und wie die Wünsche von Menschen sichtbar werden, die nicht lautsprachlich sprechen

Lars Tiedemann

Dipl. Heilpädagoge (FH) · AssistUK

21. August 2026

Arbeitsfassung — Anschluss text zur Assistenz-Linie dieser Reihe. Bevor Assistenz bewilligt wird, wird der Bedarf ermittelt: in einem Verfahren, das die Wünsche der Person dokumentieren soll und sie in der Praxis regelmäßig verfehlt. Dieser Text beschreibt, was Bedarfsermittlung ist, welche Instrumente die Bundesländer einsetzen, was ihre Evaluationen zutage gefördert haben — und wie man Wünsche und Ziele mit Menschen erarbeitet, die nicht oder kaum lautsprachlich sprechen. Er stützt sich dafür auf ein Forschungsprojekt, das genau diese Frage untersucht hat, und auf einen veröffentlichten Praxisbericht aus der eigenen Arbeit. Die Paragraphen wurden am 21.08.2026 im Gesetzestext nachgelesen. Er ist Orientierung, keine Rechtsberatung.

Inhalt

1. Die Frage, mit der alles anfängt
 2. Was Bedarfsermittlung ist — und was das Gesetz verlangt
 3. Die Instrumentenlandschaft: sechzehn Länder, viele Bögen
 4. Was die Evaluationen zutage gefördert haben
 5. Erst der Wunsch, dann der Bedarf
 6. Die Teilhabekiste: was Material sichtbar macht
 7. Ein Praxisbeispiel: der Weg von Nele Diercks
 8. Wenn Lautsprache fehlt: vier Zugänge zum Willen
 9. Die Stellvertreter-Falle — und wie man sie entschärft
 10. Vom Ziel zum Teilhabe-Anzeiger
 11. Im Querschnitt: Kommunikation und Pflege als Vorhalteleistung
 12. Was daraus für die Praxis folgt
 13. Grenzen dieses Textes
 14. Fazit in fünf Sätzen
 15. Literatur (mit Prüfvermerk)
-

1. Die Frage, mit der alles anfängt

Am Anfang jeder Assistenz steht eine Frage, und sie ist einfacher, als das Verfahren um sie herum vermuten lässt: **Was willst du?**

Nele Diercks beschreibt den Weg in ihren eigenen Worten so: „Ich werde gefragt: Was willst du? Ich drücke meine Wünsche und Ideen aus. Meine Wünsche und Ideen kann mir keiner nehmen — das entscheide nur ich.“ Erst danach kommt der zweite Schritt: „Das Team überlegt mit mir, wo ich Unterstützung brauche.“ Und dann der dritte: „Meine Assistenz muss viel können.“

Diese Reihenfolge — erst der Wunsch, dann der Bedarf, dann die Leistung — ist keine Höflichkeitsform. Sie ist die fachliche und rechtliche Logik der Bedarfsermittlung. Und sie wird im Alltag regelmäßig umgedreht: Zuerst schaut man, was es gibt, dann formuliert man einen Bedarf, der dazu passt, und am Ende steht ein Wunsch, der nie einer war.

Dieser Text handelt von dem Verfahren dazwischen. Von den Bögen, die Ämter ausfüllen. Von dem, was ihre Evaluationen gezeigt haben. Und vor allem von der Frage, die diese Reihe durchzieht: Wie erfährt man, was ein Mensch will, der nicht mit dem Mund spricht?

2. Was Bedarfsermittlung ist — und was das Gesetz verlangt

Bedarfsermittlung ist der Schritt zwischen Antrag und Bescheid. Sie beantwortet die Frage, welche Unterstützung eine Person braucht, um die Ziele zu erreichen, die sie sich setzt. Das Neunte Buch des Sozialgesetzbuchs regelt sie in wenigen, aber folgenreichen Sätzen.

§ 118 SGB IX verlangt ein Instrument, das sich **an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert** und die Beeinträchtigung von Aktivität und Teilhabe in **neun Lebensbereichen** beschreibt. Der dritte dieser Bereiche heißt: **Kommunikation**. Das ist bemerkenswert und wird in Abschnitt 11 wieder aufgenommen — der Gesetzgeber hat die Verständigung nicht vergessen, sie steht als eigener Pflichtbereich im Gesetz.

§ 117 SGB IX regelt das Verfahren drumherum: Beteiligung der Person **in allen Verfahrensschritten, Dokumentation ihrer Wünsche** zu Ziel und Art der Leistungen, eine Gesamtplankonferenz — und auf Verlangen die Teilnahme **einer Person des Vertrauens**. § 8 SGB IX gibt das Wunsch- und Wahlrecht dazu, § 121 verlangt, dass der Gesamtplan die Selbsthilferessourcen dokumentiert und spätestens nach zwei Jahren fortgeschrieben wird. Der Beantragen-Text dieser Reihe geht diesen Weg im Einzelnen durch.

Fachlich steckt hinter alldem ein Perspektivwechsel, den die ICF erzwingt: Nicht die Schädigung soll beschrieben werden, sondern das, was eine Person in ihrem Lebensumfeld tun kann und tun will — und welche Umweltfaktoren dabei helfen oder hindern. Die Umweltfaktoren sind der stärkste Hebel des ganzen Modells: Sie sind veränderbar, und zu ihnen gehört auch die Frage, ob jemand da ist, der die Kommunikationsform dieser Person versteht.

3. Die Instrumentenlandschaft: sechzehn Länder, viele Bögen

Wie das Instrument aussieht, entscheiden die Länder. Das Ergebnis ist eine Landschaft, die man kennen sollte, wenn man in mehreren Bundesländern berät. Nach der letzten auffindbaren Übersicht der Deutschen Vereinigung für Rehabilitation (Stand August 2023) arbeiten unter anderem Baden-Württemberg mit dem **BEI_BW**, Bayern mit **BIBay**, Berlin mit dem **TIB**, Nordrhein-Westfalen mit **BEI_NRW**, Niedersachsen und Bremen mit **B.E.Ni**, Hessen mit dem **PiT**, Rheinland-Pfalz mit **IBE_RLP**, Sachsen-Anhalt mit **ELSA**, das Saarland mit **THP-SL** — und Brandenburg, Sachsen, Thüringen sowie Mecklenburg-Vorpommern mit Fassungen des **ITP**, des Integrierten Teilhabepplans, der auf Petra Gromann zurückgeht.

Zwei Hinweise dazu, weil hier viel Falsches kursiert. Erstens: Der **PiT gehört zu Hessen**, nicht zu Rheinland-Pfalz — eine Verwechslung, die sich hartnäckig hält. Zweitens: Diese Zuordnungen ändern sich, und eine amtliche, aktuelle Gesamtübersicht existiert nicht; die Portalseiten des Bundes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes sind archiviert. Wer sich auf ein Instrument beruft, prüft den Stand für sein Land selbst.

Die Vielfalt ist kein Schönheitsfehler, sondern ein Befund: Dieselbe Person kann in zwei Bundesländern mit zwei verschiedenen Verfahren zu zwei verschiedenen Ergebnissen kommen. Und die Instrumente unterscheiden sich nicht nur in Fragebögen, sondern in ihrer Grundhaltung — manche fragen zuerst nach Zielen, andere zuerst nach Defiziten.

4. Was die Evaluationen zutage gefördert haben

Mehrere Länder haben ihre Instrumente wissenschaftlich begleiten lassen. Diese Berichte sind ehrlicher als die Instrumente selbst — und für Menschen mit komplexer Behinderung enthalten sie zwei Sätze, die man kennen muss.

Der erste steht im Abschlussbericht zur Erprobung des BEI_BW (Evangelische Hochschule Ludwigsburg, 2019; Erprobung in 34 Stadt- und Landkreisen, 332 Rückmeldungen). Auf den ersten Blick ist das Ergebnis erfreulich: 98 Prozent der antwortenden Leistungsberechtigten sahen ihre Anliegen berücksichtigt. Auf den zweiten Blick steht dort aber auch, wie es dazu kam: Manche berichteten, sie seien nach Nennung ihrer Wünsche „darauf hingewiesen worden, dass diese nicht realisierbar seien“, und dann aufgefordert worden, „**möglichst realitätsnahe Wünsche**“ zu äußern. Der Bericht kritisiert das selbst — an dieser Stelle des Verfahrens sollten Wünsche „noch nicht als realistisch bewertet oder hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit sortiert werden“. Wer schon beim Wünschen aussortiert, ermittelt am Ende nicht den Bedarf, sondern das vorhandene Angebot.

Und dann die Zahl, die den Kern dieser Reihe trifft: **In 11 Prozent der Fälle fand die Bedarfsermittlung ohne die leistungsbeantragende Person statt** — begründet unter anderem mit dem „Schweregrad der Behinderung“. Jede neunte Bedarfsermittlung also über einen Menschen, der nicht dabei war. Dass acht von zehn Fachkräften Schwierigkeiten hatten, das Gesprochene überhaupt in die Bögen zu übertragen, kommt hinzu.

Der zweite Satz steht im Endbericht zur Pilotierung des Berliner Teilhabeinstruments (Evangelische Hochschule Berlin, 2019) und ist noch direkter: „Vor allem Leistungsberechtigte mit wenig oder gar ohne verbalsprachliche Kompetenzen [...] sind im Bedarfsermittlungsverfahren **benachteiligt**.“ Das ist keine Vermutung eines Interessenverbands, sondern das Ergebnis einer vom Land beauftragten Begleitforschung.

Ein Forschungsüberblick auf dem Fachportal für Rehabilitationsrecht (2023) ordnet das rechtlich ein: Außer dem Vorschlagsrecht für Teilhabeplan und -konferenz und dem Recht auf eine Vertrauensperson seien Leistungsberechtigte „bei allen anderen Formen der Partizipation [...] auf die Handlung (und das Wohlwollen) des Reha-Trägers angewiesen, weil sie formal rechtlich nicht abgesichert sind“. Beteiligung hängt also über weite Strecken an der Haltung derer, die den Bogen ausfüllen — und genau deshalb lohnt es sich, die Maßstäbe des § 117 zu kennen und einzufordern.

Bemerkenswert ist auch, was ein Fachgespräch zur Bedarfsermittlung 2023 festhielt: Zunächst müssten „die Mittel unterstützter Kommunikation ausgeschöpft werden“ — und, wörtlich: „**Oft werde fälschlicherweise angenommen, dass Menschen, die sich sprachlich nicht äußern können, die Situation nicht verstehen.**“ Damit ist die häufigste Fehlannahme des Verfahrens benannt.

5. Erst der Wunsch, dann der Bedarf

Die Reihenfolge ist das Entscheidende, und sie lässt sich als Kette darstellen.



Bei fehlender Lautsprache wird jeder Schritt mit Unterstützter Kommunikation vorbereitet: Karten, Talker, Ja/Nein, Zeit.

Vom Wunsch zum überprüfbaren Ziel: sammeln, ordnen, zielen, anzeigen, prüfen — und die Warnung, dass die Realitätsprüfung nicht in den ersten Schritt gehört. Bei fehlender Lautsprache wird jeder Schritt mit Unterstützter Kommunikation vorbereitet.

Schritt eins ist das Sammeln, und dort wird nichts bewertet. Alle Ideen und Wünsche haben ihre Berechtigung; es wird nichts verneint, und die Umsetzung wird noch nicht besprochen. Das klingt weltfremd und ist das Gegenteil davon: Nur so kommt heraus, was eine Person wirklich will, statt dessen, was sie für erlaubt hält. Die Realitätsprüfung kommt später — beim Aushandeln der Schritte, nicht beim Wünschen.

Schritt zwei ist das Ordnen, und es gehört der Person. Nicht das Team entscheidet, was wichtig ist, sondern sie: ganz wichtig, wichtig, weniger wichtig. Wer diesen Schritt überspringt, bekommt eine Liste ohne Rangfolge — und wählt am Ende selbst aus.

Schritt drei ist die Auswahl weniger Ziele. Wenige, weil sonst nichts davon verfolgt wird. Und zu den Zielen gehört ausdrücklich auch das, was **erhalten** werden soll: Nicht jedes Teilhabeziel ist eine Steigerung; manches ist „dass es so bleibt“.

Erst danach kommen Bedarf und Leistung. Das ist auch die Ordnung, die Nele Diercks oben beschreibt — und sie deckt sich mit dem, was § 117 verlangt: erst die Wünsche dokumentieren, dann den Bedarf ermitteln.

6. Die Teilhabekiste: was Material sichtbar macht

Wie erarbeitet man Ziele mit Menschen, für die abstrakte Fragen schwer zugänglich sind? Ein deutsches Forschungsprojekt hat dafür ein Werkzeug entwickelt und erprobt: die **Teilhabekiste**, entstanden im Projekt „Wie misst man Teilhabe in der Eingliederungshilfe?“

(Institut Personenzentrierte Hilfen, Fulda, unter Leitung von Petra Gromann; Laufzeit 2011 bis 2014, im Auftrag der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, 85 beteiligte Personen mit psychischer Erkrankung, Lernbeeinträchtigung und Mehrfachbehinderung).

Sie ist wörtlich eine Kiste: transportabel, mit farbcodierten Karten, die Lebensbereiche und mögliche Ziele abbilden — heute nach Angaben des Instituts über 530 bebilderte Zielformulierungen in leichter Sprache. Das Verfahren führt vom offenen Gespräch über eine kleine Übersichtskiste zur Themenwahl, dann zur großen Kiste, dann durch einen „Filter“ zur Priorisierung, hin zu den drei wichtigsten Zielen und schließlich zur Schrittplanung.

Und nun der Befund, der dieses Werkzeug fachlich interessant macht. Im Projekt wurden 886 Wünsche erfasst. Mit der Teilhabekiste kamen **91 Prozent mehr Wünsche zutage, als dieselben Menschen im vorausgegangenen freien Gespräch benannt hatten.** Das materialgestützte Verfahren erschließt also fast doppelt so viel wie das Gespräch allein.

Dieser Befund ist für die Unterstützte Kommunikation kein Zufall, sondern eine Bestätigung ihrer Grundlogik: **Wer nur fragt, bekommt nur, was gerade abrufbar ist. Wer etwas zum Zeigen anbietet, bekommt mehr.** Eine offene Frage verlangt, dass jemand aus dem Nichts formuliert; Karten, Bilder und Auswahlmöglichkeiten laden dagegen zum Wiedererkennen ein — und Wiedererkennen ist ungleich leichter als freies Abrufen. Genau darauf beruhen auch die Auswahlverfahren, die der Ja/Nein-Text dieser Reihe beschreibt.

7. Ein Praxisbeispiel: der Weg von Nele Diercks

Wie das konkret aussieht, ist veröffentlicht. Nele Diercks, die mit Augensteuerung und Sprachausgabe kommuniziert, hat gemeinsam mit mir den Prozess ihrer Teilhabepaltung beschrieben (in der Zeitschrift *DAS BAND* des Bundesverbands für körper- und mehrfachbehinderte Menschen, Ausgabe 1/2021). Vier Elemente daraus sind übertragbar.

Erstens die Wünsche-Erhebung mit eingebauter Gegenprobe. Die Wünsche wurden in einer Tabelle gesammelt und von ihr nach Wichtigkeit bewertet — auf einer Skala von 0 (keine) bis 3 (voll). Entscheidend: Diese Bewertung wurde **mit drei verschiedenen Personen** durchgeführt (einer Assistentin, einem Freund, einer Freundin), um Abhängigkeiten zu mildern. Die Übereinstimmung war hoch; wo sie fehlte, wurde nachgefragt, ob der Wunsch so stimmt oder geändert werden muss. Das ist eine einfache, wirksame Vorkehrung gegen die Stellvertreter-Falle (Abschnitt 9) — und sie kostet nichts außer Zeit.

Zweitens die Bewertung nach Assistenzqualität. Aktivitäten wurden nicht nur danach beurteilt, wie wichtig sie sind, sondern auch danach, **wie gut sie sich mit ungelernter gegenüber qualifizierter Assistenz durchführen lassen.** Dabei zeigte sich: Eine ganze Reihe von Aktivitäten fällt schlicht aus, wenn die begleitende Kraft die nötigen Fähigkeiten nicht hat. Das ist ein methodisch starker Gedanke, weil er den Bedarf dorthin verlagert, wo er

hingehört — nicht „diese Person kann das nicht“, sondern „diese Tätigkeit gelingt mit qualifizierter Begleitung und ohne sie nicht“.

Drittens die Anpassung des Instruments an die Kommunikationsform. Für die Arbeit mit der Teilhabekiste wurden Materialien und Methoden der Unterstützten Kommunikation vorbereitet und eingesetzt: Bildkarten mit Themen, Buchstaben, Sprachausgabegerät, Bewertungsskalen. Die Ergebnisse wurden mit Bild- und Wortkarten auf einer Wandtafel sichtbar gemacht — Kommunikation und Dokumentation in einem. Der Zeitaufwand ist ehrlich zu nennen: drei Termine à drei Stunden unter fachlicher Anleitung und acht weitere à zwei Stunden für das Benennen und Sortieren der Ziele.

Viertens das Tempo als Planungsgröße. Während eine lautsprechende Person etwa 150 Wörter pro Minute äußert, sind es bei Nele Diercks etwa vier bis acht. Wer ein Verfahren plant, ohne diesen Faktor einzurechnen, plant an der Person vorbei — und landet bei den 11 Prozent aus Abschnitt 4.

8. Wenn Lautsprache fehlt: vier Zugänge zum Willen

Für Menschen mit sehr hohem Unterstützungsbedarf hat Stefan Doose (2018) die Zugänge geordnet, über die sich Wünsche erschließen lassen — in Anlehnung an eine ältere Systematik und im Rahmen der Persönlichen Zukunftsplanung. Vier Wege, die sich ergänzen:

1. **Verbale Selbstäußerung und Unterstützte Kommunikation** — die Person sagt oder zeigt es. Doose empfiehlt ausdrücklich, die Symbole der Person einzubauen, im Unterstützungskreis einen gemeinsamen Wortschatz zu entwickeln und ein Ich-Buch zu nutzen. Ganz praktisch: „Talker mit wichtigen Worten präparieren, Karten mit Stärken oder Träumen mit in das Treffen bringen, Zeichen für Ja/Nein/STOP ausmachen.“
2. **Nonverbale Selbstäußerung** — Mimik, Gestik, Laute, Körperspannung; sinnvollerweise mit Foto oder kurzem Film dokumentiert, damit alle über dasselbe sprechen.
3. **Indirekte Selbstäußerung im Alltag** — was die Person tatsächlich tut, sucht, meidet; beobachtet über die Zeit und in verschiedenen Situationen.
4. **Indirekte Selbstäußerung in herbeigeführten Situationen** — man probiert etwas aus, das noch nie möglich war, und beobachtet die Reaktion. Doose ist hier bemerkenswert offen: Der Unterstützungskreis müsse „beste Schätzungen abgeben [...] und dann im Tun an der Reaktion der Person ablesen, ob unsere Arbeitshypothesen richtig waren“.

Ein Unterschied ist dabei wichtig: **Persönliche Zukunftsplanung ist freiwillig**, mit einem selbst gewählten Unterstützungskreis — die Gesamtplankonferenz ist ein gesetzliches Verfahren, zu dem die Person eine Vertrauensperson mitbringen darf. Beides ergänzt sich gut: Was im Unterstützungskreis erarbeitet wurde, kann als vorbereitetes Dokument in das

amtliche Verfahren eingebracht werden — was der Anleiten-Text dieser Reihe als delegierte Anleitung beschreibt, gilt hier für die Zielplanung.

Und dass es funktioniert, ist belegt: Dasselbe Fuldaer Projekt hat den Teilhabeprozess auch mit zwei Menschen durchgeführt, denen Lautsprache nicht zur Verfügung steht. Eine **Fachkraft für Unterstützte Kommunikation** klärte vorab die Kommunikationsmöglichkeiten; über Entscheidungsfragen wurde herausgefunden, welche Ziele aktuell sind; der Unterstützterkreis traf eine Vorauswahl der Karten. Beide Personen fanden je drei Ziele — und die Umsetzungsquote lag **über** dem Durchschnitt aller Teilnehmenden. Der Bericht hält fest, dass die Einrichtung von den Ergebnissen „überrascht und positiv beeindruckt“ war. Das ist die eigentliche Nachricht: Nicht die Menschen waren das Hindernis, sondern die Erwartung.

9. Die Stellvertreter-Falle — und wie man sie entschärft

Jetzt die unbequeme Gegenprobe, die in Fachtexten zur Teilhabeplanung fast immer fehlt.

Eine amerikanische Untersuchung prüfte, ob die Vorlieben, die in personenzentrierten Plänen für Menschen mit schwerer Mehrfachbehinderung dokumentiert waren, tatsächlich zutrafen. Sie wurden anschließend systematisch getestet — über Annäherungs- und Vermeidungsreaktionen. Ergebnis: **Bei mehreren der dokumentierten „Vorlieben“ zeigte sich, dass die Personen sie gar nicht bevorzugten oder sie sogar aktiv mieden.** Die Schlussfolgerung der Studie war nicht, personenzentrierte Planung sei wertlos, sondern: Sie muss durch systematische Überprüfung ergänzt werden. *(Die Studie ist klein — vier Personen — und alt; sie taugt nicht als Beweis, wohl aber als Warnung.)*

Diese Warnung passt zu einem Befund, den der Lebensqualitäts-Text dieser Reihe ausführlich behandelt: Stellvertretende schätzen die Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen **systematisch niedriger** ein als diese selbst — und je vertrauter sie sind, desto näher liegen die Einschätzungen beieinander. Fremdeinschätzung ist also nicht wertlos, aber sie ist verzerrt, und die Verzerrung hat eine Richtung.

Vier Vorkehrungen entschärfen die Falle, und alle sind praktikabel:

Mehrere unabhängige Personen befragen statt einer — genau das Verfahren, das Abschnitt 7 beschreibt, mit Nachfrage bei Abweichungen. **Kennzeichnen, wer geantwortet hat.** In den Unterlagen muss stehen, welche Angabe von der Person selbst stammt und welche eine Einschätzung Dritter ist. Ein Bogen, der beides vermischt, macht den Unterschied unsichtbar — und unwiderlegbar. **Im Tun überprüfen.** Ein Ziel, das aus einer Vermutung stammt, gilt als Hypothese, bis die Person es bestätigt hat — durch Ausprobieren, durch Wiederholung, durch die Reaktion beim zweiten und dritten Mal. **Das Nein absichern.** Wenn die Person ihre Zustimmung nicht verweigern kann, ist ihre Zustimmung nichts wert. Ein verlässliches Nein — im Vokabular, als Zeichen, als Blick — ist die Voraussetzung dafür, dass ein Ja etwas bedeutet.

10. Vom Ziel zum Teilhabe-Anzeiger

Ein Ziel, das niemand überprüfen kann, ist eine Absichtserklärung. Die Teilhabekiste löst das mit dem **Teilhabe-Anzeiger**: einer konkreten Beschreibung dessen, woran die Person selbst merken würde, dass ihr Ziel erreicht ist — in ihren Worten, nicht in Fachsprache. Nach einem Jahr wird daran gemessen, und dann wird neu geplant.

Ein Beispiel aus dem oben genannten Praxisbericht, formuliert von Nele Diercks zum Ziel „Assistenzsystem“: Die Assistenzkräfte kommen zur vereinbarten Zeit; die Unterstützung ist so, dass sie ihre Aktivitäten selbstbestimmt durchführen kann; die Kräfte sind für die anfallenden Tätigkeiten qualifiziert; und sie bleiben längerfristig. Das ist überprüfbar, ohne dass es in eine Kennzahl gezwungen wird.

Damit ist auch die Grenze der verbreiteten **SMART-Regel** benannt (spezifisch, messbar, attraktiv, realistisch, terminiert). Sie ist ein nützliches Handwerkszeug — aber die Rückmeldungen aus der baden-württembergischen Erprobung zeigen, dass die Übersetzung von Leitzielen in „smarte“ Feinziele den Fachkräften erhebliche Mühe machte. Zwei Fallstricke stecken darin: Das **R für „realistisch“** schmuggelt die Realitätsprüfung wieder an den Anfang, wo sie nicht hingehört (Abschnitt 5). Und das **M für „messbar“** verführt dazu, das Messbare zum Ziel zu machen statt das Wichtige. Ein Teilhabe-Anzeiger in eigenen Worten ist oft die bessere Lösung: konkret genug zum Überprüfen, offen genug für ein Leben.

11. Im Querschnitt: Kommunikation und Pflege als Vorhalteleistung

Die Klammer dieser Reihe schließt hier auf besondere Weise, denn im Verfahren ist Kommunikation **zweimal** enthalten.

Als Gegenstand. Kommunikation ist einer der neun Lebensbereiche, die jedes Instrument beschreiben muss (§ 118 SGB IX), und die Leistungen zur Förderung der Verständigung stehen ausdrücklich im Leistungskatalog (§ 113 Abs. 2 Nr. 6). Der Bedarf an Unterstützter Kommunikation gehört also nicht als Sonderwunsch in eine Fußnote, sondern als Pflichtthema in den Bogen: welches System die Person nutzt, was es an Einweisung und Anpassung braucht, wie viel Zeit eine Äußerung kostet — und dass die Verständigung mit der Umwelt Bestandteil jeder Assistenzleistung ist (§ 78 Abs. 1).

Als Bedingung. Ohne funktionierende Verständigung ist das Verfahren selbst nicht durchführbar — das ist die Lehre aus den 11 Prozent und aus dem Berliner Befund. Vorgehalten heißt hier konkret: Das Kommunikationssystem ist beim Termin dabei, geladen und eingerichtet; die Person hat vorbereiten dürfen; es ist genug Zeit eingeplant; und jemand im Raum kennt ihre Kommunikationsform. Wo das fehlt, ist die Bedarfsermittlung nicht „schwierig“ — sie ist ungültig.

Und die Pflege: Wo Pflegebedarf besteht, wird er im Gesamtplanverfahren mit betrachtet und mit der Pflegekasse abgestimmt. Auch hier gilt, was der Pflege-Text dieser Reihe beschreibt: Die Pflege folgt der Person und ihrer Ansage.

12. Was daraus für die Praxis folgt

Vorbereiten schlägt improvisieren. Wer zu einem Bedarfsermittlungstermin geht, bringt mit: das Wochenbild, die wichtigsten Wünsche als vorbereitete Aussagen, die Anleitung aus eigener Feder, und — wenn vorhanden — die Ergebnisse einer Zukunftsplanung. Vorbereitetes ist nicht weniger echt, sondern sorgfältiger.

Auf die Reihenfolge bestehen. Wenn im Gespräch die Frage nach dem Angebot vor der Frage nach dem Wunsch kommt, ist das ein Anlass, freundlich zu unterbrechen. § 117 verlangt die Dokumentation der Wünsche — nicht die Dokumentation des Machbaren.

Material mitbringen. Karten, Bilder, Skalen, Auswahlen. Der 91-Prozent-Befund ist das stärkste Argument dafür, dass Zeigen mehr hervorbringt als Fragen.

Die Vertrauensperson anmelden. Sie ist ein Anspruch (§ 117 Abs. 2), kein Entgegenkommen — und für Menschen, die mit Unterstützter Kommunikation sprechen, oft der Unterschied zwischen einem Gespräch und einem Protokoll.

Trennen, wer spricht. In jedem Bogen sollte erkennbar bleiben, was die Person gesagt hat und was jemand über sie gesagt hat.

Und für Fachkräfte: Wenn eine Person nicht antwortet, ist die erste Frage nicht, ob sie es versteht, sondern ob wir gefragt haben, wie sie antworten kann.

13. Grenzen dieses Textes

Die Instrumentenlandschaft ist in Bewegung und amtlich schlecht dokumentiert; die hier genannten Zuordnungen haben den Stand August 2023 und ersetzen keine Nachfrage beim eigenen Träger. Für zwei Bundesländer ließ sich kein Instrument belegen.

Die Evaluationsbefunde stammen aus Erprobungsphasen (2019) und beschreiben nicht zwangsläufig die heutige Praxis; sie sind als Warnung belastbar, nicht als aktuelle Zustandsbeschreibung.

Zur Bedarfsermittlung bei Menschen, die Unterstützte Kommunikation nutzen, gibt es kaum Forschung. Belastbar sind der Werkstattbericht des Fuldaer Projekts mit zwei Personen und die methodische Literatur zur Zukunftsplanung. Eine deutschsprachige Untersuchung, die etwa Talking Mats systematisch mit dem Verfahren nach § 118 verbindet, war nicht auffindbar — das ist selbst ein Befund und eine offene Forschungsfrage.

Der Praxisbericht aus Abschnitt 7 ist ein Einzelfall und als solcher kein Wirksamkeitsnachweis, sondern ein dokumentiertes Vorgehen.

14. Fazit in fünf Sätzen

Bedarfsermittlung beginnt mit einer Frage — „Was willst du?“ —, und die Reihenfolge Wunsch, Bedarf, Leistung ist keine Höflichkeit, sondern die Logik des Gesetzes: § 117 SGB IX verlangt die Dokumentation der Wünsche, § 118 ein ICF-Instrument, in dem Kommunikation als einer von neun Pflichtbereichen steht. Die Evaluationen der Länderinstrumente zeigen, wo das Verfahren kippt: wenn schon beim Wünschen zu „realitätsnahen“ Wünschen aufgefordert wird, wenn jede neunte Bedarfsermittlung ohne die Person stattfindet, und wenn — so der Berliner Befund wörtlich — Menschen ohne Lautsprache im Verfahren benachteiligt sind. Material hilft messbar: Mit der Teilhabekiste kamen 91 Prozent mehr Wünsche zutage als im freien Gespräch, weil Wiedererkennen leichter ist als freies Formulieren. Wo Lautsprache fehlt, führen vier Zugänge zum Willen — Unterstützte Kommunikation, nonverbale Äußerung, Beobachtung im Alltag und das Ausprobieren mit anschließender Überprüfung —, und die Stellvertreter-Verzerrung wird entschärft, indem mehrere Personen unabhängig befragt werden, Angaben nach Herkunft gekennzeichnet und Vermutungen im Tun überprüft werden. Und weil ein Ziel ohne Anzeiger eine Absichtserklärung bleibt, endet gute Bedarfsermittlung dort, wo die Person selbst sagt, woran sie merken wird, dass sie angekommen ist.

15. Literatur (mit Prüfvermerk)

Zweistufiger Prüfvermerk: ✓ = im Volltext oder amtlichen Wortlaut selbst gelesen · ○ = nur Abstract, Zusammenfassung oder Sekundärzitat.

1. ✓ **SGB IX (Stand 08/2026), im Gesetzestext nachgelesen am 21.08.2026:** § 8 (Wunsch- und Wahlrecht) · § 117 (Gesamtplanverfahren: Beteiligung in allen Verfahrensschritten, Dokumentation der Wünsche zu Ziel und Art der Leistungen, Kriterienkatalog, Gesamtplankonferenz; **Abs. 2 Person des Vertrauens auf Verlangen**) · § 118 (ICF-orientiertes Instrument; neun Lebensbereiche, **Nr. 3 Kommunikation**; Abs. 2 Verordnungsermächtigung der Länder) · § 113 Abs. 2 Nr. 6 (Leistungen zur Förderung der Verständigung) · § 78 Abs. 1 (Verständigung mit der Umwelt als Bestandteil der Assistenz) · § 121 (Gesamtplan, Selbsthilferessourcen, Fortschreibung).
2. ✓ **Fietkau, S., Jautz, R. & Schäfer, K. (2019).** Abschlussbericht zur wissenschaftlichen Begleitforschung der modellhaften Erprobung des BEI_BW. Evangelische Hochschule Ludwigsburg im Auftrag des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg. — Erprobung in 34 Stadt- und Landkreisen, 332 Rückmeldungen; 98 % sahen ihre Anliegen berücksichtigt, zugleich Berichte über die Aufforderung zu „möglichst realitätsnahen Wünschen“; **11 % der Bedarfsermittlungen ohne die leistungsbeantragende Person** (u. a. wegen „Schweregrad der Behinderung“); 80 % der Fachkräfte mit Übertragungsschwierigkeiten; SMART-Feinziele „recht schwierig“.
3. ✓ **Komorek, M. u. a. (2019).** Wissenschaftliche Begleitung und partizipative Auswertung der Pilotierung des Teilhabeinstruments Berlin (TIB). Endbericht, Evangelische Hochschule Berlin. — Wörtlich: Leistungsberechtigte „mit wenig oder gar ohne verbalsprachliche Kompetenzen [...] sind im Bedarfsermittlungsverfahren benachteiligt“; die Pilotierung erreichte die geplante Mindestfallzahl nicht.

4. ✓ **Mattern, L., Peters, U. & Rambauser-Haß, T. (2023).** Zur Umsetzung der Partizipation in der Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung – Forschungsstand. Beitrag D5-2023, reha-recht.de. – Partizipation ist außerhalb weniger Rechte „formal rechtlich nicht abgesichert“.
5. ✓ **Fuchs, H. (2021).** Studie zur Implementierung von Instrumenten der Bedarfsermittlung gem. § 13 SGB IX. Beitrag D18-2021, reha-recht.de. – Referiert die BMAS-Implementationsstudie (31 Interviews, 960 Befragte, 22 Fallstudien): Feststellungen weiterhin überwiegend antragsbezogen, Kontextfaktoren unsystematisch dokumentiert, Teilhabekonferenzen „eine Seltenheit“.
6. ✓ **Beyerlein, M. (2023).** Anforderungen an individuelle Bedarfsermittlung in der Rehabilitation. Tagungsbericht, Beitrag C1-2023, reha-recht.de. – Darin Matthias Schmidt-Ohlemann: zunächst müssten „die Mittel unterstützter Kommunikation ausgeschöpft werden“; **„Oft werde fälschlicherweise angenommen, dass Menschen, die sich sprachlich nicht äußern können, die Situation nicht verstehen.“**
7. ✓ **Gromann, P. & Brückner, A. (2014).** Abschlussbericht zum Projekt „Wie misst man Teilhabe in der Eingliederungshilfe?“ (2011–2014). Institut Personenzentrierte Hilfen gGmbH, Fulda, im Auftrag der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege. – Entwicklung und Erprobung der **TeilhabeKiste** (85 Beteiligte, Delphi-Verfahren, 21 Mitgliedsorganisationen); Verfahren mit Übersichtskiste, Filter, drei wichtigsten Zielen, Schrittplanung und **Teilhabe-Anzeiger**; **886 Wünsche, 91 % mehr als im vorausgegangenen Gespräch**; Kapitel 6.1 zum Teilhabeprozess mit zwei Personen ohne Lautsprache (UK-Fachkraft, Entscheidungsfragen, je drei Ziele, überdurchschnittliche Umsetzung).
8. ✓ **Institut Personenzentrierte Hilfen (o. J.).** Produktseite zur Teilhabekiste – über 530 bebilderte Zielformulierungen in leichter Sprache. (*Anbieterangabe, keine unabhängige Prüfung.*)
9. ✓ **Doose, S. (2018).** Da sein – gefragt sein – beitragen. Persönliche Zukunftsplanung in Unterstützungskreisen mit und für schwer und mehrfachbehinderte Menschen. In: W. Lamers (Hg.), Teilhabe von Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung an Alltag, Arbeit, Kultur. Oberhausen: ATHENA. – Vier Zugänge zur Selbstäußerung (nach Schröder/Wunder); konkrete UK-Vorbereitung („Talker mit wichtigen Worten präparieren“); Arbeitshypothesen und ihre Überprüfung im Tun; Abgrenzung freiwillige Zukunftsplanung gegenüber gesetzlicher Gesamtkonferenz. (*Seitenangaben im Digitalisat nicht sauber auslesbar.*)
10. ○ **Reid, D. H., Everson, J. M. & Green, C. W. (1999).** A systematic evaluation of preferences identified through person-centered planning for people with profound multiple disabilities. *Journal of Applied Behavior Analysis* 32, 467–477. – Bei vier Personen wurden dokumentierte Präferenzen systematisch überprüft; mehrere erwiesen sich als nicht präferiert oder wurden gemieden; Empfehlung, personenzentrierte Pläne durch systematische Präferenzhebung zu ergänzen. (*Nur über Zusammenfassungen zugänglich; kleine, alte Studie – als Warnung verwendet, nicht als Beweis.*)
11. ○ **Dobslaw, G. (2016).** Teilhabe als kommunikativer Aushandlungsprozess. In: M. Schäfers & G. Wansing (Hg.), Teilhabebedarfe von Menschen mit Behinderungen. Stuttgart: Kohlhammer. – Gesprächsanalyse von Teilhabegesprächen; über die Begriffe wird meist keine Verständigung hergestellt. (*Sekundär zitiert über Eintrag 4.*)
12. ✓ **Deutsche Vereinigung für Rehabilitation (2023).** Bedarfsermittlungsinstrumente in den Bundesländern (Übersicht, Stand 16.08.2023). – Grundlage der Zuordnungen in Abschnitt 3; **⚠ PiT = Hessen, nicht Rheinland-Pfalz** (dort IBE_RLP); für zwei Länder kein Instrument gelistet; keine amtliche Gesamtübersicht auffindbar.
13. ✓ **Diercks, N. & Tiedemann, L. (2021).** Teilhabekiste und Unterstützte Kommunikation. *DAS BAND* 1/2021 („Mehr Mitbestimmung“), Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen, S. 24 ff. – Der Praxisbericht aus Abschnitt 7: Wünsche-Tabelle mit vierstufiger

Wichtigkeitsbewertung durch drei verschiedene Personen; Bewertung nach ungelernter gegenüber qualifizierter Assistenz; angepasste UK-Materialien; Teilhabe-Anzeiger; Sprechtempo 150 gegenüber 4–8 Wörtern pro Minute. (*Frei verfügbares Heft-PDF; Mitautorschaft offengelegt.*)

14. ✓ **Tiedemann, L. (2026).** Vom Bedarf zum Bescheid · Anleiten heißt bestimmen · Erst die Wahl, dann die Frage · Gemessen an den eigenen Maßstäben · Pflege ist ein Gespräch. AssistUK-Grundlagentexte — Verfahren, Regie, Auswahlfragen, Stellvertreter-Verzerrung und Pflege-Steuerwörter; die Anschlussstellen dieses Textes. (*Hausintern; Quellenapparat dort.*)

Die fachliche Position, Auswahl und Verantwortung liegen bei mir. — L. T.